

Verallia Deutschland AG

Siemensstraße 1

56422 Wirges

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

22.06.2017

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>
23/01/5.1/2017/0169 BI/DI		Dr. Peter Blanckart Peter.Blanckart@sgdnord.rlp.de	0261 120-2075 12088-2075
Bitte immer angeben!			

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG –**

### **Anordnung**

Aufgrund der §§ 17 und 28 BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S 3752), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), i.V.m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) ergeht für die von Ihnen am Standort 56422 Wirges, Siemensstraße 1, betriebene Anlage zur Herstellung von Glas, zuletzt genehmigt mit Bescheid vom 30.06.1998, Az.:7/70 144-10 ( 10.191), nach vorheriger Anhörung folgende Anordnung:

1. Die im Abgas der Glasschmelzwannen 3 u. 4 (U-Flammenwannen mit Schmelzflächen von je 108 m<sup>2</sup>), Quelle 0100 enthaltenen Emissionen der nach-stehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

1/7

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Görresplatz  
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht

### 1.1 Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe

- Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,70 g/m <sup>3</sup>
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,70 g/m <sup>3</sup>
- Chlorverbindungen, angegeben als HCL	20 mg/m <sup>3</sup>
- Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF	5 mg/m <sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid	0,10 g/m <sup>3</sup>

Die Emissionswerte (Tagesmittelwerte) beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 vom Hundert und sind spätestens ab dem 07.03.2016 einzuhalten. Der Emissionswert für Kohlenmonoxid bezieht sich bei regenerativ beheizten Wannen ausschließlich auf die Zeiten der Befuerung und nicht auf die Zeiten der Feuerungswechsel. Der Emissionswert für HF wurde bereits mit der Anordnung vom 17.12.2004, Az.: 23/4-143-365, A 51.0-270/04 BI/F, festgelegt.

### 1.2 Staubförmige Stoffe

- Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se	4 mg/m <sup>3</sup>

Der Emissionswert für Se wurde bereits mit der Anordnung vom 17.12.2004, Az.: 23/4-143-365, A 51.0-270/04 BI/F, festgelegt.

### 1.3 Krebserzeugende Stoffe

- Chrom-VI- Verbindungen(atembarer Form), angegeben als Cr,

- Nickel (in Form atembarener Staube / Aerosole von Nickelmetall, Nickelsulfid und sulfidischen Erzen, Nickeloxid und Nickelcarbonat, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni,
  - Cobalt (in Form atembarener Staube / Aerosole von Cobaltmetall und schwerloslichen Cobaltsalzen), angegeben als Co,
- in der Summe  
bei einem Rohgasmassenstrom von 5 g/h oder mehr 0,5 mg / m<sup>3</sup>

Die Emissionswerte fur Stoffe nach Nr. 1.3 wurden bereits mit der Anordnung vom 17.12.2004, Az.: 23/4-143-365, A 51.0-270/04 Bl/F, festgelegt.

#### 1.4 Weiterverarbeitungsprozesse

Werden die Abgase der Weiterverarbeitungsprozesse getrennt von den Abgasen aus der Wanne behandelt, so durfen die staubformigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht uberschreiten. Die Emissionen an Titanverbindungen (sofern eingesetzt bzw. eine Quelle vorhanden ist), angegeben als Titan, durfen im Abgas die Massenkonzentration von 5 mg/m<sup>3</sup> nicht uberschreiten.

2. Durch eine der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren (ausgehend von der letzten Messung 2016) die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, fur die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [poststelle@sgdnord.rlp.de](mailto:poststelle@sgdnord.rlp.de) gebeten.

### **Begründung:**

Sie betreiben am Standort in Wirges, Siemensstraße 1 eine nach 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Behälterglas. Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie nach § 5 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, die Anlage so zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Diese Betreiberpflichten werden grundsätzlich in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 konkretisiert. Die TA Luft beschreibt den derzeitigen Stand der Technik zur Luftreinhaltung.

Aufgrund der im Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 08.03.2012 (2012/134/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Glas beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die o.a. Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagenarten legte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung vom 12.11.2013 zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, vor. Diese beschreibt den neuen Stand der Technik mit den daraus abzuleitenden neuen Emissionsbegrenzungen.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist daher der Erlass der Anordnung erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine Verzögerung der Umsetzung der BVT Schlussfolgerung ist durch die Bereitschaft des Betreibers auf Einhaltung des Emissionswertes für  $\text{NO}_2$   $0,70 \text{ g/m}^3$  mit dem Bestreben durch abgasseitige Minderungsmaßnahmen einen Emissionswert für  $\text{NO}_2$  von  $0,50 \text{ g/m}^3$  zu erreichen und die Einhaltung des Emissionswertes für Gesamtstaub von  $10 \text{ mg/m}^3$ , begründet.

## **Kostenfestsetzung**

Für diesen Bescheid wird auf Grund § 2 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung

lfd. Nr. 4.1.6

eine Gebühr in Höhe von	187,20 € erhoben.
Ferner sind Auslagen in Höhe von	3,45 € entstanden.

Es wird gebeten, den Betrag von insgesamt **190,65 €**  
(in Worten: Einhundertneunzig Euro)

mit dem Vermerk „Kassenz.-Nr.: “ innerhalb von 2 Wochen auf das Konto der Konto Landesoberkasse Koblenz bei der Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06,  
zu überweisen.

Um genaue Angabe des o.g. Vermerks auf Ihrem Überweisungsauftrag wird gebeten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: [poststelle23@sgdnord.rlp.de](mailto:poststelle23@sgdnord.rlp.de)

erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Peter Blanckart